

Landgericht Frankfurt am Main  
**Az. 2-29 T 186/06**  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
934 XIV 2011/06



RECHTSPRECHUNG  
18.10.2006  
EBK

## Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

geb. am .....  
Staatsangehörigkeit: pakistanisch,  
alias

antragstellende Behörde: Bundespolizeiamt, Flughafen Frankfurt am Main,  
Inspektion III, Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt,  
Az. 3210450/58-09-06

Verfahrenspfleger: Rechtsanwalt Rudolf Jakobi-Jeutter, Wielandstr. 31,  
60318 Frankfurt, GF 48, Gz.: 06/1048/20

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ijaz Chaudhry, Mainzer Landstr. 105,  
60329 Frankfurt, Gz. 81/961C091C

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige Beschwerde der antragstellenden Behörde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 22.09.2006

am 18.10.2006 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Auslagen des Betroffenen im Beschwerdeverfahren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, werden der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundespolizeiamt, auferlegt.

Der Beschwerdewert beträgt 3.000,00 €.

#### *Gründe:*

Die antragstellende Behörde hat unter dem 21.09.2006 beantragt, gegen den Betroffenen, der über Griechenland in das Bundesgebiet eingereist ist und hier einen Asylantrag gestellt hat, zur Sicherung der Zurückschiebung Haft für die Dauer von drei Monaten anzuordnen. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 22.09.2006 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main demgegenüber nur Haft bis einschließlich 20.10.2006 angeordnet und den Antrag, Haft auch über die Vier-Wochen-Frist des § 14 Abs. 4 S. 3 AsylVfG anzuordnen, zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts hat die antragstellende Behörde mit Telefax vom 22.09.2006 sofortige Beschwerde eingelegt und ihren weitergehenden Haftantrag weiterverfolgt.

Die zulässige, insbesondere statthafte und fristgerecht eingelegte, sofortige Beschwerde (§§ 7 FEVG, 19 ff. FGG) hat in der Sache keinen Erfolg.

Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass auch in Fällen, in denen das Dublin II Abkommen (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) eingreift, Abschiebungshaft über die Vier-Wochen-Frist des § 14 Abs. 4 S. 3 AsylVfG hinaus grundsätzlich unzulässig ist. Insoweit gibt die Kammer ihre bisherige Rechtsprechung auf und schließt sich der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (vgl. Beschluss vom 14.12.2001, Az.: 20 W 469/01) sowie der des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vgl. InfAuslR 2001, 175) und des Kammergerichts (vgl. InfAuslR 2005, 40) an.

Eine Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt als unbeachtlich bzw. offensichtlich unbegründet ist nicht erfolgt, so dass vorliegend, wie auch das Amtsgericht entschieden hat, die Abschiebungshaft am 20.10.2006 endet.

Auf eine Anhörung des Betroffenen wurde verzichtet, da von ihr keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren und die sofortige Beschwerde der antragstellenden Behörde zurückgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 15 Abs. 2, 16 FEVG, die Festsetzung des Beschwerdewerts auf den §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 1 KostO

Steuernagel

Richter am Landgericht

Schmitz

Vors. Richter am Landgericht

Holushek

Richterin am Landgericht



Frankfurt am Main, 23.10.2006

Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle